

BWE- Stellungnahme zum Referentenentwurf - Erste Verordnung zur Änderung der BSI-Kritisverordnung



Mai
2021



Bundesverband WindEnergie

Impressum

Bundesverband WindEnergie e.V.
EUREF-Campus 16
10829 Berlin
030 21234121 0
info@wind-energie.de
www.wind-energie.de
V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

Foto

Unsplash/Nikola Johnny Mirkovic

Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Ansprechpartner

Stefan Grothe
Bundesverband WindEnergie e.V.
Fachreferent Technik
s.grothe@wind-energie.de

Kevin Hamann
Bundesverband WindEnergie e.V.
Referent Netzintegration
k.hamann@wind-energie.de

Datum

Mai 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangssituation	3
1.1	Anlagen oder Systeme zur Steuerung/Bündelung elektrischer Leistung	3
1.2	(Dezentrale) Erzeugungsanlagen (EZA) > 36 MW	3
1.2.1	Definition.....	4
1.2.2	Übergangsfristen/ Geltungszeitpunkt	5
1.2.3	Auswirkungen in der Praxis	5
1.2.4	Wirtschaftliche Zumutbarkeit / Härtefallregelung.....	5

1 Ausgangssituation

Im vorliegenden Referentenentwurf zur Änderung der BSI-Kritisverordnung wird vorgeschlagen, den Schwellenwert für Erzeugungsanlagen (EZA) von 420 MW auf 36 MW abzusenken. Zukünftig müssten dann sowohl Anlagen oder Systeme zur Steuerung/Bündelung elektrischer Leistung > 420 MW als auch Erzeugungsanlagen > 36 MW die gesetzlichen IT- Sicherheitsanforderungen (insbesondere EnWG, BSI Gesetz) erfüllen. Der jetzige Entwurf verfolgt somit das Ziel auch kleinere Leistungen zu erfassen, um damit auch die Systemstabilität zu erhöhen.

1.1 Anlagen oder Systeme zur Steuerung/Bündelung elektrischer Leistung

Der BWE begrüßt, dass im jetzigen Entwurf für Anlagen oder Systeme zur Steuerung/Bündelung elektrischer Leistung weiterhin die Grenze von 420 MW gilt. Damit ist sichergestellt, dass überregional tätige Betriebsführer, Direktvermarkter und Hersteller erfasst werden, die mindestens 420 MW steuern können.

Wichtiger Hinweis aus der Praxis: Es muss genau definiert sein, dass Anlagen oder Systeme zur Steuerung/Bündelung elektrischer Leistung "steuern" können müssen und dass Akteure, die „nur“ Daten auslesen und verarbeiten, nicht damit gemeint sind. Aus unserer Sicht müsste die KRITIS um diesen Punkt erweitert werden damit Klarheit besteht.

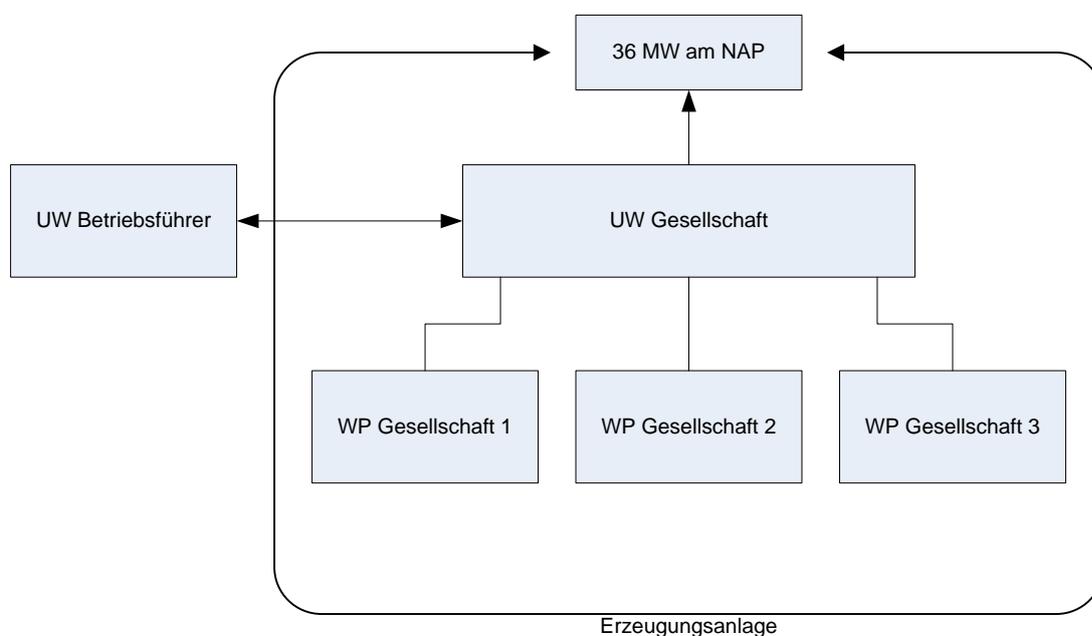
1.2 (Dezentrale) Erzeugungsanlagen (EZA) > 36 MW

Erzeugungsanlagen (nach §3 18c. EnWG) sind in der bisherigen Verordnung nur erfasst, wenn sie den Schwellenwert von 420 MW übersteigen bzw. indirekt über den Schwellenwert für Anlagen oder Systeme zur Steuerung/Bündelung elektrischer Leistung (siehe 1.1.). Mit dem jetzigen Entwurf wird der Schwellenwert für EZA auf 36 MW abgesenkt. Diese Grenze ist aus unserer Sicht sinnvoll, wenn insbesondere folgende Bedingungen eingehalten werden:

1.2.1 Definition

Entscheidend ist die Definition der Erzeugungsanlage (EZA). Der vorgeschlagene Schwellenwert von 36 MW für Erzeugungsanlagen sollte der maximalen Wirkleistung der Erzeugungsanlage (P_{Amax}) am Netzverknüpfungspunkt gemäß der Definition der Anwendungsregeln des VDE (Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.) entsprechen. Dadurch ist sichergestellt, dass vorrangig Anlagen am 110-kV-Netz und höher erfasst werden, also Anlagen die die Regeln des VDE für Hochspannung erfüllen müssen, auch wenn sie auf der Mittelspannung anschließen. Zudem wird so eine Auswirkung auf Erzeugungsanlagen begrenzt und es werden keine weiteren Erzeugungsanlagen < 36 MW erfasst. Beide Anlagenkategorien gemäß Anhang 1 BSI Kritis VO „dezentrale Erzeugungsanlagen“ und „Erzeugungsanlagen“ werden aus technischer Sicht mit einheitlichem Schwellenwert behandelt.

Die Erzeugungsanlage kann zusätzlich zu einem Windpark (WP) auch ein Umspannwerk (UW) umfassen. In diesem Fall erlangen soweit über das UW mehrere Windkraftanlagen bzw. ein oder mehrere Windparks (WP), die durch ein oder mehrere WP-Gesellschaften betrieben werden, Zugang zum Netz der allgemeinen Versorgung und die Erzeugungseinheiten (EZE) werden zu einer Erzeugungsanlage (EZA) gebündelt. In diesen Konstellationen ist die Nutzung des UW durch die WPs für die Zwecke des Netzzugangs zwischen den WP-Gesellschaften und der UW-Gesellschaft vertraglich geregelt, wonach die UW-Gesellschaft für die Einhaltung der Netzanschlussbedingungen am Netzverknüpfungspunkt zuständig ist. Aus unserer Sicht sollte dies durch §8a BSI-Gesetz gegeben sein. Die Betreiberverantwortung der UW-Gesellschaft umfasst in diesem Fall für die EZA auch die Umsetzung der Anforderungen gemäß Kritis-VO. Diese Pflichten können wiederum vertraglich auf den UW-Betriebsführer als Dienstleister übertragen werden.



Die UW-Gesellschaft ist verantwortlicher Betreiber der EZA im Sinne der Kritis-VO, ist jedoch berechtigt, mit dem UW-Betriebsführer einen Betriebsführungsvertrag abzuschließen und diesen zu verpflichten, gewisse Anforderungen der Kritis-VO umzusetzen und dienstleistend deren Einhaltung sicherzustellen, soweit eine

Übertragung gesetzlich zulässig ist. Die UW-Gesellschaft stände somit in der Verantwortung (mit Unterstützung des UW-Betriebsführers) ein ISMS (Informations-Sicherheits-Management-System) zu implementieren und im Zuge dessen den WP-Gesellschaften bestimmte Auflagen machen, soweit dies zur Umsetzung der Anforderungen der Kritis-VO erforderlich ist. Dies würde auch Anforderungen an die Kommunikationstechnik (z.B. den eingesetzten Router) umfassen. Aus diesem Grund bitten wir um eine Klarstellung in der Verordnung (z.B. in der Gesetzesbegründung) zu der Einordnung des Falls, in dem mehrere Windparks ein Umspannwerk nutzen und nur gemeinsam eine Leistung von 36 MW am Netzanschlusspunkt erreichen.

1.2.2 Übergangsfristen/ Geltungszeitpunkt

Die Regelung sollte mit einer Übergangsfrist von zwei Jahren ab Inkrafttreten für alle EZA > 36 MW mit Inbetriebnahme- Datum ab dem 1.4.2011 gelten (Hintergrund: mit dem EEG 2009 wurden SDL-Anforderungen, zunächst optional, für alle Neuanlagen mit Inbetriebnahme- Datum ab 1.4.2011 verpflichtend eingeführt. Diese Verpflichtung umfasst ebenfalls Anforderungen an die Kommunikationsanbindung der WEA zur Steuerung/ Datenkommunikation. Die Anlagen wurden i.d. Regel mit einer Fernwirkanlage ausgerüstet). Der Geltungszeitpunkt sollte ebenfalls Anlagen umfassen, bei denen wesentliche Änderungen und Erweiterungen an der Erzeugungsanlage (definiert in der TAR 4120) nach dem 27. April 2019 durchgeführt werden.

1.2.3 Auswirkungen in der Praxis

Wenige Betriebsführer von betreibereigenen Umspannwerken verfügen bisher über ISMS. In der Praxis treten Netzbetreiber als Betreiber von Umspannwerken auf, die bereits ein ISMS vorweisen können.

1.2.4 Wirtschaftliche Zumutbarkeit / Härtefallregelung

Für die Einhaltung der gesetzlichen IT- Sicherheitsanforderungen muss es aus unserer Sicht eine Härtefallregelung für Anlagen geben, bei denen eine Nachrüstung/ Zertifizierung entweder technisch aufgrund des Anlagenalters und möglicherweise nachzurüstender Komponenten für die Scada- Systeme nicht möglich ist oder „wirtschaftlich unzumutbar“ wäre. Die Ausgestaltung einer solchen Regelung könnte sich beispielsweise an den Vorgaben der Bundesnetzagentur zur Befreiung von der Pflicht zur bedarfsgesteuerten Nachkennzeichnung von Windenergieanlagen orientieren.